



Christine Tschan Steffen
Rechtsanwältin
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

2. November 2022 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, Postfach, 4703 Kestenholz
betreffend
Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 28. September 2022 ersuchte die Einwohnergemeinde Kestenholz um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 30. Juni 2022.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Kestenholz erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Kestenholz vom 30. Juni 2022 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement
 - **Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement**
 - Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, Postfach, 4703 Kestenholz, mit genehmigtem Reglement **(Einschreiben)**